



Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH

SAM GmbH · Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34 · 55130 Mainz

Bernd Leister
Transporte
Kreuznacher Straße 6
55566 Bad Sobernheim

Ihre Zeichen,	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen,	Unsere Nachricht vom	Durchwahl	Mainz
	11.02.2014	VAK-323/0009 §54 KrWG#0065/La		-76	05.03.2014
				E-Mail: manuela lahr@sam-rlp.de	

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV)

hier: Erlaubnis gemäß § 54 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 8 BefErIV
Aktenzeichen: ELG140000065
Früheres Aktenzeichen: 314-34-133-35/2007
Beförderungsnummer: G28756591

Sehr geehrter Herr Leister,

aufgrund Ihres Antrages vom 11.02.2014 ergeht gemäß § 54 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 8 BefErIV folgender Bescheid:

I. Erlaubnis zur Sammlung und Beförderung gefährlicher Abfälle

Die im Antrag und allen früheren Anträgen getätigten Angaben sowie alle bisherigen Genehmigungen/Erlaubnisse sind Gegenstand dieser Erlaubnis. Soweit nachfolgend abweichende Nebenbestimmungen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Die Erlaubnis berechtigt Inhaber, gefährliche Abfälle im Gebiet der **Bundesrepublik Deutschland** zu sammeln und zu befördern.

Verantwortliche Person gemäß § 54. Abs. 1 KrWG ist: **Herr Bernd Leister geb.: 29.09.1971.**

Die Beförderungserlaubnis der SGD Nord vom 02.11.2007, Aktenzeichen 314-34-133-35/2007 wird durch diese Beförderungserlaubnis ersetzt.



Sitz:
Wilh.-Th.-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
USt-Nr. 26/667/0247/2
USt-IdNr. DE 159012941

Tel.: (0 61 31) 9 82 98-0
Fax: (0 61 31) 9 82 98-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
Internet: www.sam-rlp.de
HRB Mainz 5147

Geschäftsführung:
Dr. Rainer Meffert
Hans-Joachim Schulz-Ellermann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Ministerialdirigent Dr. Gottfried Jung

Mainzer Volksbank
Kto. 135 500 015 (BLZ 551 900 00)
Bic MVBMD55
IBAN DE 85 5519 00000 1355 00015
Rheinland-Pfalz Bank
Kto. 7 401 503 628 (BLZ 600 501 01)



II. Nebenbestimmungen

1. Die Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum und **unbefristet**.
2. Die Erlaubnis gilt für **alle gefährlichen Abfälle** gemäß Abfallverzeichnisverordnung.
3. Die Erlaubnis ist **nicht übertragbar**. Wird für die Durchführung der Sammlung oder Beförderung ein anderes Unternehmen beauftragt, so muss dieses Unternehmen in Besitz einer eigenen gültigen Erlaubnis gemäß § 54 KrWG sein.
4. Die Erlaubnis gilt unter der Bedingung, dass die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen jederzeit über die gemäß § 3 BefErlV erforderliche **Fachkunde** verfügen. Dazu sind gemäß § 6 BefErlV regelmäßig, spätestens jedoch 3 Jahre nach Erlangung der Fachkunde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 BefErlV, Fortbildungslehrgänge zu besuchen und die erfolgreiche Teilnahme unverzüglich durch Übersendung einer Kopie der Teilnahmebestätigung an die SAM nachzuweisen.
5. Die Erlaubnis gilt unter der Bedingung, dass zu jeder Zeit eines Sammlungs- und Beförderungsvorganges eine **KfZ-Haftpflichtversicherung** mit ausreichender Deckungssumme für Personenschäden sowie Sach- und Umweltschäden besteht.
6. In den zur Sammlung und Beförderung genutzten Beförderungsmitteln ist, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine **Kopie dieser Beförderungserlaubnis** mitzuführen.
7. Die Beförderung von Abfällen hat auf direktem Wege von der Abfallanfallstelle zur Abfallentsorgungsanlage zu erfolgen. Eine Zwischenlagerung ist nur zulässig, wenn diese in genehmigten Zwischenlagern entsprechend den Angaben im Entsorgungsnachweis/der Notifizierung durchgeführt wird. Transportunterbrechungen dürfen nur aus wichtigen Gründen und für maximal 3 Kalendertage erfolgen.
8. Abfälle sind so zu befördern, dass während des Beförderungsvorganges Ladungsverluste (z.B. durch Herabfallen, Auslaufen, Abwehen etc.) sicher ausgeschlossen werden können.
9. Jede **wesentliche Änderung** der im Antrag getätigten Informationen und des für die Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhalts ist unverzüglich anzuzeigen und bedarf ggf. einer erneuten Erlaubnis. Dies betrifft insbesondere Umzug und Umfirmierung, Wechsel des/der Betriebsinhabers oder des/der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Person(en).
10. Mit dieser Erlaubnis verlieren alle zuvor erteilten Erlaubnisse (bzw. Transportgenehmigungen nach altem Recht) ihre Gültigkeit.
11. Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann nachträglich befristet oder mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen geboten ist.
12. Andere eventuell bestehende Genehmigungsvoraussetzungen (z.B. nach Güterkraftverkehrsgesetz oder ADR) bleiben unberührt.

III. Hinweise

1. Gefährliche Abfälle sind diejenigen Abfälle, deren Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) mit einem „Stern“ versehen sind.

2. Mit der erteilten Erlaubnis sind die Anforderungen an die Anzeigepflicht für nicht gefährliche Abfälle gemäß § 53 Abs. 1 KrWG erfüllt.
3. Es wird auf die Pflicht zur Anbringung von Warntafeln gemäß § 55 KrWG hingewiesen.
4. Spezielle landesrechtliche Vorschriften, z.B. in Hinblick auf Andienungs- und Überlassungspflichten, sind zu beachten.
5. Gemäß § 4 BefErlV muss das sonstige Personal (z.B. Fahrzeugführer) die für die jeweils wahrgenommene Sammlungs- und Beförderungstätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf Grundlage eines Einarbeitungsplanes. Insb. muss das sonstige Personal mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen und die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasser- und Umweltschutzbehörde) zu informieren.
6. Die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) über das Führen von Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisen, Begleit- und Übernahmescheinen und der abfallrechtlichen Register sind zu beachten. Dies gilt insb. für die Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren.
7. Die Vorgaben der Verordnung über die Verbringung von Abfällen (VO 1013/2006/EG – VVA) sind bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen zu beachten.

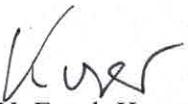
IV. Kostenentscheidung

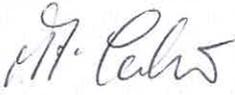
Für die Amtshandlung wird eine Gebühr nach lfd. Nr. 2.5 der Anlage zur Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle vom 27.05.2002 in der Aktuellen Fassung erhoben. Es ergeht ein separater Gebührenbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
SAM GmbH
Zentrale Stelle für
Sonderabfälle


i.V. Frank Koser


i.A. Manuela Lahr